

Mitteilungsblatt

der Gemeinde

BIRKENFELD mit Gemeindeteil Billingshausen



Ausgabe 03/2025

28.03.2025



Frühlingsboten

Bild: Bernd Wälz

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln im Ortsteil Birkenfeld am Rathaus Birkenfeld und im Ortsteil Billingshausen am Rathaus Billingshausen bekannt gemacht.

Nächstes Amtsblatt:

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 25.04.2025.

Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens 16.04.2025 bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, E-Mail: amtsblatt.birkenfeld@vgem-marktheidenfeld.de, abzugeben.

Sprechttag der Bauaufsichtsbehörde

Der nächste Sprechtag der Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt findet am **Donnerstag, 10.04. 2025 von 9.30 – 11.30 Uhr** in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld statt. Hierfür ist keine Terminvereinbarung notwendig.

An diesen Sprechtagen steht der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises, nach Voranmeldung, zur Verfügung. Interessierte können sich unter der Tel.-Nr. 09353/793-1757 anmelden.

Das gemeindliche Bauamt steht Ihnen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zur Verfügung. Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel. 09391/6007-0, Email: bauamt@vgem-marktheidenfeld.de

Übungen der Bundeswehr

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld möchte darüber informieren, dass die Bundeswehr in der Zeit vom **31.03.2025** bis **02.04.2025** Übungen durchführt.

Bitte halten Sie sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fern. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (z.B. Fundmunition) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Bitte melden Sie jeden Fund der Polizei. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verbrauch dieser Gegenstände ist verboten und kann nach Vorschriften des Strafgesetzbuches, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Bitte melden Sie Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, sofern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Einheit beseitigt worden sind.

Vielen Dank.

Gemeinde Birkenfeld

M ü l l e r
1. Bürgermeister

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

19.03.2024

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.02.2025

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.02.2025 wurde am 14.02.2025 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.02.2025 wird ohne Einwände genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 2 Beschluss und Beratung zum Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“

Über die Thematik „zukünftige Klärschlamm Entsorgung“ wurde bereits in der Sitzung vom 22.08.2024 ein Beschluss zu Abgabe einer „Absichtserklärung 2“ (Ohne Mitgliedschaft) gefasst, bei dem zwar der Verwertung, jedoch keinem Beitritt zu einem solchen Zweckverband beschlossen wurde.

Zwischenzeitlich erreichte die Verwaltung auch eine Information aus dem Innenministerium, dass eine Verwertung des Klärschlammes über den neu zu gründenden Zweckverband **nur für Mitglieder ermöglicht werden kann.**

Nun hat die Stadt Würzburg mit Mail vom 17.02.2025 mitgeteilt, dass dahingehend ein abgestimmter Satzungsentwurf erarbeitet wurde; dieser war der E-Mail beigelegt, ebenso ein Muster-Beschlussvorschlag für den Beitritt zum zu gründenden Zweckverband.

Weiter wird in der Mail darauf hingewiesen, dass auch die Stadt Würzburg bereits einen entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst hat.

Hierzu ist aus gemeindlicher Sicht festzustellen, dass für eine einzelne Gemeinde die enormen Anforderungen einer rechtskonformen Klärschlamm Entsorgung (Klärschlammverordnung, Düngemittelverordnung, Kreislaufwirtschaftsgesetz etc.) zukünftig kaum noch erfüllbar sein werden, sodass der Beitritt zu einem entsprechenden Zweckverband insbesondere für kleinere Gemeinden „alternativlos“ erscheint.

Deshalb sollte in Fortführung der damaligen Beschlussfassung nun der erbetene Beitrittsbeschluss gefasst werden; hierzu wurde die im Muster-Beschlussvorschlag enthaltene Formulierung entsprechend angepasst.

Bezüglich der Vertretung im Zweckverband haben sie in der Satzung nun auch die Möglichkeit vorgesehen, nicht die gesetzlichen Vertreter (sog. "geborene" Verbandsräte), sondern auch andere Personen zu bestimmen (sog. "gekorene" Verbandsräte), falls Wert daraufgelegt wird, dass z.B. besondere kläranlagenspezifische Kenntnisse

und anderweitig spezieller Sachverstand für Entscheidungen im Zweckverband zweckdienlich sind.

Darüber hinaus wurde nun auch die Möglichkeit eröffnet, einen oder mehrere Vertreter (max. Anzahl der Vertreter entspricht Anzahl der Stimmrechte) in die Verbandsversammlung zu entsenden (siehe § 6). Neben dem Beschluss wäre hierbei auch noch eine persönliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters notwendig, dass das Vertretungsrecht auf die bestimmte „andere“ Person übertragen wird.

Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde die nächsten 25 Jahre Sicherheit für ihre Klärschlammmentsorgung und die Transportlogistik sowie finanzielle Sicherheit durch Selbstkostenkalkulation analog KAG.

Auch wenn die Gemeinde jetzt aktuell noch nicht unter die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung fällt, kann der neue Zweckverband diese Mengen gebündelt für anderweitige Entsorgung nach den allgemeinen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder bodenbezogene Verwertung übernehmen. In Anbetracht der größeren Mengenbündelung sind ggf. wirtschaftlichere Preise am Markt zu erwarten, als bei Ausschreibungsergebnissen einzelner Kläranlagenbetreiber mit Kleinstmengen.

Um den Gründungsprozess voran zu treiben, sollten die Beschlüsse zum Beitritt bis spätestens **vor den Osterferien 2025** gefasst werden und der Stadt Würzburg die entsprechenden Auszüge aus den Niederschriften und die Beschlussfassung übermittelt werden.

Als Termin für die Gründungsversammlung wurde der **Dienstag, 06. Mai 2025 um 17.00 – ca. 19.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Würzburg** vorgesehen.

Das Gremium wird um Beratung und entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Gründung des Zweckverbands „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA) zur Durchführung der ordnungsgemäßen Klärschlammmentsorgung sowie den Entwurf der Zweckverbandssatzung mit Stand vom 03.02.2025 zur Kenntnis.
2. Er beschließt, dem Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA) im Rahmen einer Mitgliedschaft beizutreten und die Aufgabe der Klärschlammmentsorgung diesem zu übertragen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 KommZG).
3. Die im Wortlaut vorliegende Verbandssatzung wird genehmigt.

Falls im weiteren Verfahren redaktionelle Änderungen bei dieser Satzung erforderlich werden, die keine wesentlichen Änderungen zur Folge haben, verbleibt es bei diesem Zustimmungsbeschluss; in diesem Fall wird die endgültige Satzung dem Gremium nochmals zur Kenntnis gegeben.

4. Als Vertreter der Gemeinde Birkenfeld beim Zweckverband werden folgende Personen bestimmt (gesetzlicher Vertreter, erster Stellvertreter, zweiter Stellvertreter)

1. Achim Müller, 1. Bgm
2. Silke Hörning, 2. Bgm'in
3. Frieder Hüsam, 3. Bgm

**Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung; Beschilderung des Weges am "Grummi"

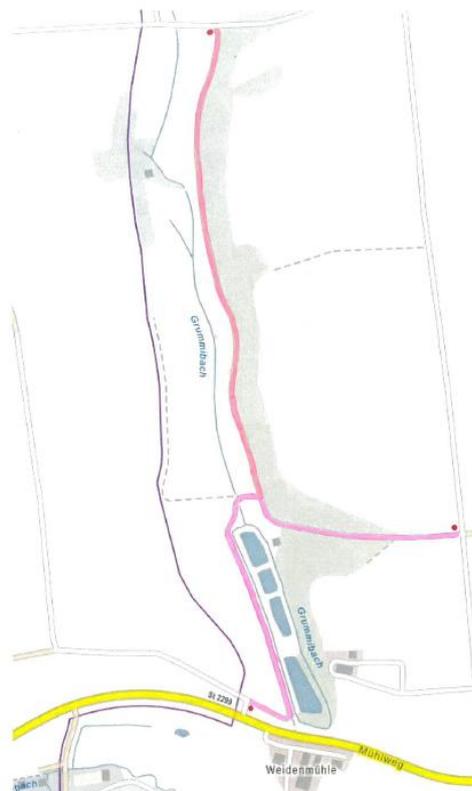
In dem Bereich am „Grummi“ (Fl.-Nr. 3855/0, 3704/0 und 3713/0) Gemarkung Birkenfeld kam es bereits zu mehreren Schadensmeldungen, da Fahrzeuge immer wieder ein Gelände niederreißen und auch in den Bach rutschen, der unmittelbar neben dem Wirtschaftsweg verläuft.

Um weiteren Schaden zu verhindern, soll an dem genannten Wirtschaftsweg eine Beschränkung bzw. ein Verbot für Kfz über 5,5 t mit dem Zusatzschild Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei angeordnet werden.

Seitens des Ordnungsamt wurde eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Marktheidenfeld angefordert, diese befürworten die Maßnahme.

Die Beschilderung würde wie folgt aufgestellt werden:

Die rosa eingezeichnete Strecke zeigt den Abschnitt, welcher für den Verkehr beschränkt wird, an. Diese Beschränkung für den Verkehr soll durch die Verkehrszeichen 262-5,5 „Verbot für Kfz über 5,5 t“ mit dem Zusatzzeichen 1026-38 „Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ an den rot eingezeichneten Punkten vorgenommen werden.



Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beschilderung, wie vorgeschlagen, zu.
Die Fa. Gala-Bau Schmitt aus Urspringen soll schriftlich über die neue Verkehrsregelung informiert werden.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 4	Festsetzung der Benutzungsgebühren der Erdaushub- und Bauschuttdeponie; Beschlussfassung
--------------	---

zurückgestellt

TOP 5	Bauantrag zum Neubau eines Schleuderbetonmastes mit 2 Plattformen sowie Outdoor-Systemtechnik auf Fundament; Fl. Nr. 3818, Gem. Billingshausen
--------------	---

Beiliegend übersenden wir das o. g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 69 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Dabei wurde folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Billingshausen, der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn ein privilegierendes Tatbestandsmerkmal nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 -8 BauGB erfüllt ist.

Hierbei kommt ein Vorhaben, welches der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikation dient (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) in Betracht.

Nachdem jedoch noch keine Bescheinigung über elektromagnetische Felder (Standortbescheinigung) durch die Bundesnetzagentur vorliegt, kann argumentiert werden, dass bis zum Vorliegen dieser, die Privilegierung nicht gegeben ist.

Die straßenmäßige Erschließung ist sichergestellt.

- Die Nachbarn wurden gem. dem Antragsformular noch nicht am Verfahren beteiligt.

Soweit der Gemeinderat erst die Erteilung der Standortbescheinigung abwarten möchte, wird empfohlen, dem folgenden Beschlussvorschlag nicht zuzustimmen.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zum Neubau eines 46 m – Schleuderbetonmastes mit 2 Plattformen sowie Outdoor-Systemtechnik auf Fundament – Bauort: Fl. Nr. 3818, Saugraben, Gemarkung Billingshausen – werden vom Gemeinderat keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 6**Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus;
Bauort: Fl. Nr. 3642/1, In der Au 18, Gem. Birkenfeld**

Beiliegend übersenden wir den o. g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- 1) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Au / Kirchberg“ (allg. Wohngebiet)
- 2) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen:
 - Dachform Satteldach oder Pultdach (gepl. Flachdach)
- 3) Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus, Bauort: Fl. Nr. 3642/1, In der Au 18, Gem. Birkenfeld zu. Das Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 7**Beratung und Beschlussfassung zum Standortvorschlag für eine DHL Poststation**

Aufgrund der kurzfristigen Geschäftsaufgabe der Bäckerei Zimmermann entfällt auch das postalische Dienstleistungsangebot in Birkenfeld. Leider hat auch eine potenzielle Nachfolgerin kurzfristig abgesagt.

Die Deutsche Post hat sich bemüht, mit dem ortsansässigen Handelsbesatz eine Kooperation zur Errichtung einer Postfiliale einzugehen, jedoch blieben diese Bemühungen ergebnislos.

Um den Bürgerinnen und Bürgern dennoch einen Zugang zu den gängigsten postalischen Dienstleistungen zu ermöglichen, wird nun eine automatisierte Lösung angeboten. Darüber hinaus plant die Deutsche Post, in der Gemeindeverwaltung eine Verkaufsstelle für Briefmarken einzurichten.

In einer E-Mail vom 28. Februar 2025 hat die Deutsche Post AG einen Standortvorschlag für die Errichtung einer DHL-Poststation in der Langgasse auf Fl. Nr. 341, im Bereich der angrenzenden Parkflächen, übermittelt.



In der Zwischenzeit fand eine Begehung mit Vertretern der Deutschen Post statt. Weitere Details sowie eine Fotomontage sind den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Die Deutsche Post bittet nun um Prüfung des vorgeschlagenen Standorts und um die Freigabe für diese Örtlichkeit. Nach Erhalt des ersten Einvernehmens der Gemeinde wird die Deutsche Post ein Architekturbüro beauftragen, das sich um die Bauanfrage sowie die erforderlichen behördlichen Anträge kümmert.

Sobald die behördliche Zustimmung vorliegt, wird ein Mietvertrag für die Stellfläche des Automaten erstellt. Die wesentlichen Punkte des Mietverhältnisses sind wie folgt geregelt:

- Die Post mietet die Stellfläche des Automaten für die Dauer von vier Jahren.
- Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch bei nicht fristgerechter Kündigung.
- Die Post zahlt einen monatlichen Mietzins zuzüglich einer Strompauschale.
- Die Verkehrssicherungspflicht, einschließlich der Beräumung von Glatteis, liegt beim Standortgeber.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung zu diesem Anliegen gebeten.

Der Bürgermeister berichtet von einer E-Mail von den Eigentümern der früheren Bäckerei Ludwig (bisherige Poststelle), in der diese darauf aufmerksam machen, dass sie sich um eine Nachfolgeregelung für das Ladenlokal und somit auch für die Filiale der deutschen Post bemühen.

Diese Initiative wird vom Bürgermeister unterstützt, da hier ein Beitrag zur Sicherstellung der Nahversorgung geleistet wird. Außerdem werden dadurch Arbeitsplätze geschaffen.

Es wird vorgeschlagen, den Beschluss so zu formulieren, dass Zeit bleibt um eine Nachfolgeregelung anzustoßen. Als Zeitfenster wird der Zeitraum bis zum 01.07.2025 favorisiert.

Sollte die Automatenlösung zum Tragen kommen, soll der Standort – aus Gründen der Optik - an die andere Seite der genannten Parkfläche gelegt werden.

Neuer geplanter Standort – siehe:



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der DHL Poststation am neu vorgeschlagenen Standort auf einem Parkplatz in der Langgasse auf Fl. Nr. 341 zuzustimmen, wenn bis zum 01.07.2025 keine Nachfolgeregelung für eine Postfiliale in den Räumen der ehemaligen Bäckerei Ludwig (Brunnenstr. 26) gefunden wurde.

Der Erste Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt wird bevollmächtigt einen entsprechenden Mietvertrag abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 8**Antrag des SV Birkenfeld auf freiwilligen Zuschuß in Höhe der Wassergebühren 2024**

Mit Schreiben vom 26.02.2025 stellt der SV Birkenfeld wieder einen Antrag auf freiwilligen Zuschuß der Gemeinde in Höhe der Wassergebühren für die Sportplatzbewässerung (Abrechnungszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024).

Die Wassergebühren belaufen sich auf 5.091,70 € (2.310 cbm) im Jahr 2024.

Im Vergleich zu den Vorjahren (2022: 3.101 cbm; 2023: 2.164 cbm) wurde der Verbrauch reduziert / leicht erhöht.

Der SV Birkenfeld bietet ein breites Sportangebot für die Bevölkerung (jung + alt).

In den letzten Jahren wurde seitens des Vereins viel in die Sportanlage investiert (Flutlichtanlage, Kegelbahn, Umkleiden). Aktuell ist der Verein durch die Renovierung der Sportgaststätte finanziell belastet.

Beschluss:

Der Betrag in Höhe von 5.091,74 € (Wassergebühren) wird dem SV Birkenfeld als freiwilliger Zuschuß zur Verfügung gestellt

**Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 9**Mitteilungen des Bürgermeisters****Baugebiet „Am Gründlein II“**

Die Fa. Zöllner hat nach der Winterpause die Erschließungsarbeiten „Am Gründlein II“ aufgenommen. Hier werden zunächst die Rohre für die Entwässerung im nördlichen Bereich verlegt. Anschließend wird der Entwässerungsgraben hergestellt.

Alte Zäune im Privatwald

Der Bürgermeister will, wie mehrfach von der Jägerschaft gefordert, alte Zäune im Privatwald entfernen lassen. Diese, nicht mehr benötigten Schutzzäune, stellen eine erhebliche Verletzungsgefahr für Mensch und Tier dar.

Hierzu hat die Verwaltung folgendes festgestellt:

Rechtlich sind die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer verpflichtet, die alten Zäune abzubauen. Nach Artikel 57 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist die Errichtung offener sockelloser Einfriedungen im Außenbereich verfahrensfrei möglich, wenn sie dem Schutz von Forstkulturen dienen. Sobald die Zäune ihren Schutzzweck nicht mehr erfüllen, müssen sie wieder abgebaut werden.

Die Zäune verlieren ihren Schutzzweck, wenn die Bäume keinen Schutz mehr benötigen, die Bäume also so groß sind, dass Rehe und Hasen keinen nennenswerten Schaden mehr anrichten können. Bei vielen Baumarten ist das innerhalb weniger Jahre erreicht. Bei besonders langsam wachsenden Kulturen oder bei stark durch das Fegen des Rehbocks gefährdete Baumarten wie Douglasie oder Lärche kann der Zaun längere Zeit erforderlich sein. Ein Zaun verliert

auch dann seine Berechtigung, wenn er beschädigt oder verfallen ist und so die Bäumchen nicht mehr schützen kann. Dann muss er repariert oder abgebaut werden.

Zäune, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt, verstoßen nicht nur gegen Baurecht. Gemäß § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden sie zu Abfall, der beseitigt werden muss. Zäune, die keinen Schutzzweck mehr erfüllen, können gemäß der Artikel 27 und 33 des Bayerischen Naturschutzgesetzes auch eine unerlaubte Sperre darstellen, die das von der Bayerischen Verfassung garantierte Betretungsrecht der Allgemeinheit im Wald unzulässig einschränkt.

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die die unzulässigen Zäune im Wald belassen, riskieren Bußgelder und Beseitigungsanordnungen. Für die Vollstreckung ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Die Verwaltung könnte also maximal einen Bittbrief an die Eigentümer versenden oder den Vorgang direkt ans LRA abgeben.

Der Jagdpächter Peter Eehalt (Revier Birkenfeld I) hat für seinen Jagdbogen GPS-Daten der Standorte von maroden Zäunen geliefert. Es wäre wünschenswert, wenn von allen Jagdpächtern die entsprechenden Daten übermittelt werden könnten.

Die Jagdvorsteherin Silke Hörning will die Jagdpächter bitten, für die Standorte von maroden Zaunanlagen die GPS-Daten zu liefern.

Anschließend sollen diese Daten dem Landratsamt übermittelt werden.

Gemeinderatssitzung am 24.03.2025

Die nächste Gemeinderatssitzung findet bereits am 24.03.2025 um 18:30 Uhr statt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

24.03.2025

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.03.2025
--

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.03.2025 wurde am 20.03.2025 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.03.2025 wird ohne Einwände genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

Zusammenfassung:

Was bedeutet Kommunale Wärmeplanung?

Kommunale Wärmeplanung ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung in einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann.

Hierbei geht es insbesondere um die langfristige Umstellung dezentraler fossiler Heizsysteme auf umwelt- und klimafreundlichere Wärmeversorgung.

Dazu werden insbesondere Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung, bestehende Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete auf ihre Um- und Ausbaumöglichkeiten hin untersucht.

WARUM KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG?

Die kommunale Wärmeplanung soll helfen, den **kosteneffizientesten und praktikabelsten Weg** zu einer klimafreundlichen und langfristigen Wärmeversorgung vor Ort zu ermitteln.

Gesetzliche Umsetzungspflicht in Bayern seit 02.01.2025 für Kommunen unter 10.000 Einwohnern mit Fixtermin zur Vorlage bis zum **30.06.2028**

Welche Vorteile bringt die Kommunale Wärmeplanung?

Von der Kommunalen Wärmeplanung können sowohl die Kommunen als auch die Hausbesitzer und Unternehmen profitieren.

Die Kommunen selbst können durch die klimaneutrale Wärmeerzeugung von Brennstoffimporten unabhängig werden und Ressourcen zur Wärmeerzeugung bestmöglich vor Ort nutzen. Den Bürgerinnen und Bürgern wird es eine Planbarkeit auf lange Sicht bieten.

All das kann zur Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wohnort und zur Ansiedlung von Gewerbe beitragen.

Hausbesitzer erhalten Planungssicherheit im Hinblick auf künftige Wärmeversorgungsoptionen.

Beispielsweise kann ein Hausbesitzer auf die Installation einer Wärmepumpe oder Biomasseheizung verzichten, wenn sich als Folge der Kommunalen Wärmeplanung ergibt, dass das Gebiet, in dem sich das Haus befindet, zeitnah an ein Fernwärmenetz angeschlossen wird.

Darüber hinaus können Hausbesitzer dadurch ebenfalls unabhängig von Brennstoffimporten und deren Preisschwankungen werden.

Welche Kosten entstehen für die Kommune?

Mit der neuen Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung entstehen den Städten und Gemeinden zusätzliche Kosten für die Erstellung der Fachgutachten sowie Verwaltungs- und Personalkosten. **Diese werden seitens des Freistaats ausgeglichen** (Konnexität).

Der Kostenausgleich wurde zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen

Gemeindetag aufgrund eines festen Verfahrens ausgehandelt. Grundlage bildet eine detaillierte Kostenschätzung. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen,

- zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde sowie
- nach Einreichung des erstellten Wärmeplans

Zu erwartende Beträge, wie folgt:

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG ¹ (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2.500	34.800,00 Euro	9.600,00 Euro
2.500 <= x < 5.000	41.000,00 Euro	9.600,00 Euro
5.000 <= x < 7.500	52.100,00 Euro	13.100,00 Euro
7.500 <= x < 10.000	88.200,00 Euro	16.700,00 Euro
10.000 <= x < 45.000	122.600,00 Euro	19.700,00 Euro
45.000 <= x < 100.000	201.100,00 Euro	23.200,00 Euro
100.000 <= x < 250.000	262.000,00 Euro	25.500,00 Euro
250.000 <= x < 500.000	362.000,00 Euro	25.500,00 Euro
500.000 <= x	562.000,00 Euro	25.500,00 Euro

Ergänzende Informationen zu den Auszahlungsmodalitäten erhalten die Kommunen im ersten Quartal 2025. Es wird aber definitiv ein Eigenanteil für die Kommunen zu tragen sein. Näheres kann erst nach Vorliegen der Angebote ermittelt werden.

Sachstand VG Ebene:

1 Gemeinde ZUG-Förderung erhalten

8 Gemeinde aufgrund von Förderstopp damals „leer“ ausgegangen,

was jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Rolle mehr spielt, da die zu erwartende Zahlung des Freistaats an die Kommunen in etwa mit der ZUG Förderung vergleichbar ist.

Sachstand Landkreis:

Fachbüro mit Kurz-ENP ausgewählt -> Mitte April sollen erste Ergebnisse vorliegen

(Kurz-ENP bedeutet Vorabanalyse von geeigneten interkommunalen Planungen und möglichen Zusammenschlüssen von Gemeinden.)

Vorschlag der Verwaltung:

Da wir uns bereits in einem „Zusammenschluss von Gemeinden“ befinden, muss nach hiesiger Ansicht nicht auf das Ergebnis des Landkreises gewartet werden und die Verwaltung könnte schon Angebote für die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung VG-weit einholen.

Inwieweit es dann sinnvoll ist, kleinere Konvois zu bilden, sodass Gemeinden die räumlich zusammenhängen auch zusammen betrachtet werden, sollte unter Hinzuziehung des dann gefundenen Beratungsbüros ermittelt werden.

Nachdem VG-weit ein wirtschaftlicher Anbieter gefunden wurde, kann die Auftragsvergabe in einer der kommenden Sitzungen hier im Gremium erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kommunale Wärmeplanung umzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, VG-weit einen geeigneten wirtschaftlichen Anbieter zu finden. Die Auftragsvergabe soll in einer der kommenden Sitzungen erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 3	20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“)
--------------	--

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 22.01.2025 beschlossen, für die Teilfortschreibung im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Das Beteiligungsverfahren umfasst gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG auch die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans betroffen sein kann.

Wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zur o.g. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Würzburg bis zum 10.04.2025 zu beraten und Stellung zu nehmen.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird Einverständnis vorausgesetzt.

Die vollständigen Unterlagen werden in der Zeit vom 03.03.2025 bis 10.04.2025 auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html -> Menüpunkt „Aktuell laufende Beteiligungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter https://www.region-wuerzburg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_Wuerzburg.html eingestellt.

Gleichzeitig liegen die formellen Unterlagen (Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht) bei den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, bei der Stadt Würzburg sowie bei der Regierung von Unterfranken in Papierform aus.

Die ergänzenden Unterlagen (Änderungsübersicht und Fachkarten) sind nicht Bestandteil der formellen Planunterlagen, diese sind jedoch auf den o.a. Internetseiten einsehbar.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, das auf den o.g. Internetseiten anonymisiert veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Wesentlichen handelt es sich im vorliegenden Fall um die bereits bekannten nachfolgenden Gemeindeflächen:

Regionalplan Region Würzburg (2)

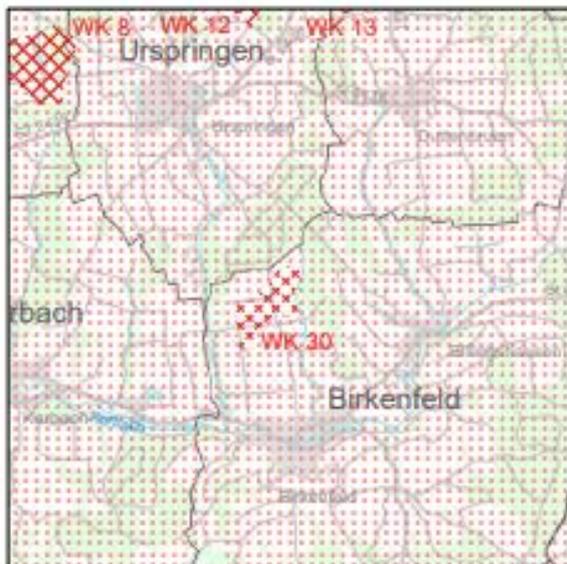
20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Kapitel B X „Energieversorgung“
 Teilfortschreibung Abschnitt B X 5.1 „Windenergie“

Ausschnitt aus Tekturkarte 2 zu Karte 2b „Siedlung und Versorgung - Windenergie“

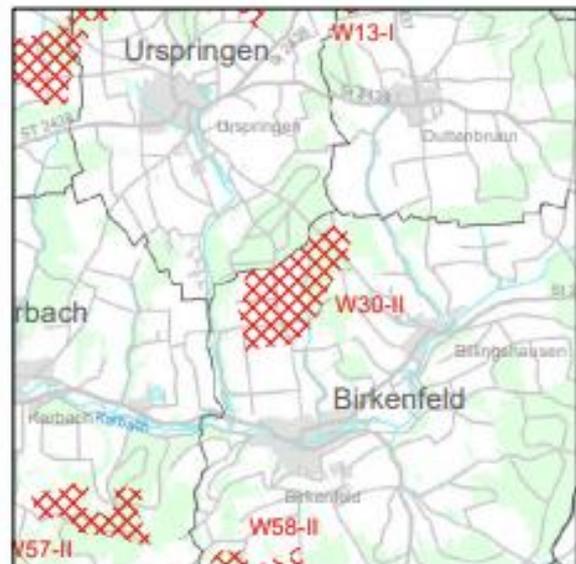
Stand: Entwurf vom 22.01.2025

Vorranggebiet W30-II

Stadt/Gemeinde: Urspringen, Birkenfeld (Lkr. Main-Spessart)



Stand im Regionalplan
 gem. 12. und 15. Verordnung



Änderung gem. 20. Verordnung

Legende

-  **WK 1** Vorranggebiet Windkraftnutzung
-  **WK 23** Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung
-  **Ausschlussgebiet Windkraftnutzung**

-  **W1-I/W1-II** Vorranggebiet Windenergie

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenzen der Landkreise / kreisfreien Städte
-  Regionsgrenze

- Bearbeiter:** Regionbeauftragte für die Region Würzburg bei der Regierung von Unterfranken
- Kartographie:** Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 24
- Herausgeber:** Regionaler Planungsverband Würzburg

Maßstab 1:100 000



Kartengrundlage:
 Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
 Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Regionalplan Region Würzburg (2)

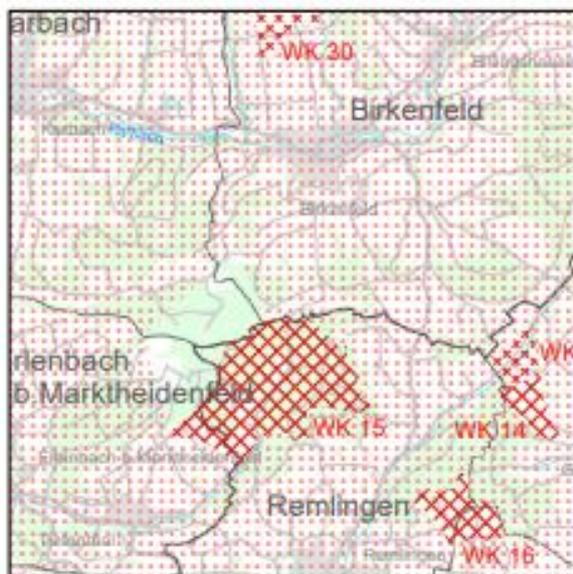
20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Kapitel B X „Energieversorgung“
Teilfortschreibung Abschnitt B X 5.1 „Windenergie“

Ausschnitt aus Tekturkarte 2 zu Karte 2b „Siedlung und Versorgung - Windenergie“

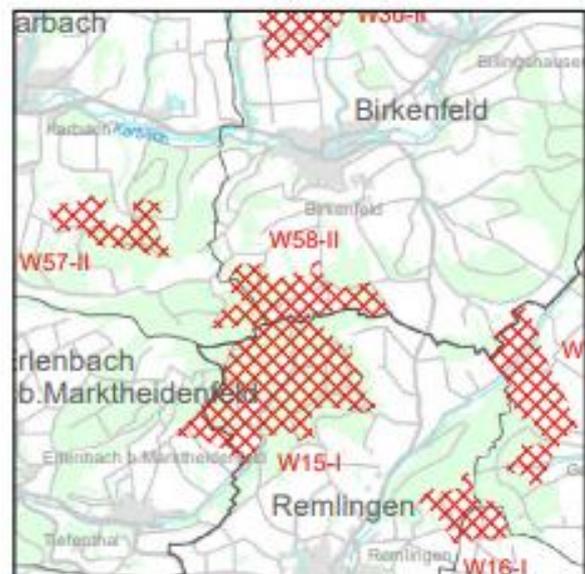
Stand: Entwurf vom 22.01.2025

Vorranggebiet W58-II

Stadt/Gemeinde: Birkenfeld, Karbach (Lkr. Main-Spessart)



Stand im Regionalplan
gem. 12. und 15. Verordnung



Änderung gem. 20. Verordnung

Legende

 **WK 1** Vorranggebiet Windkraftnutzung

 **WK 23** Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung

 **Ausschlussgebiet Windkraftnutzung**

 **W1-I/W1-II** Vorranggebiet Windenergie

Verwaltungsgrenzen

 Grenzen der Gemeinden
 Grenzen der Landkreise / kreisfreien Städte
 Regionsgrenze

Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Würzburg
bei der Regierung von Unterfranken

Kartographie: Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 24

Herausgeber: Regionaler Planungsverbund Würzburg

Maßstab 1:100 000



Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Aber auch angrenzende Potenzialflächen der Nachbarkommunen wirken sich womöglich auf die Belange der Kommune aus. Auf die unter oben angegebenen Link vorliegenden umfassenden ergänzenden Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Der Bürgermeister fragt das Gremium, ob bezüglich der ursprünglich von der Gemeinde Birkenfeld favorisierten Fläche am Büchelberg nochmals ein Vorstoß bezüglich der Berücksichtigung im Regionalplan erfolgen soll.

Der Gemeinderat diskutiert, das Für und Wider und kommt zur Ansicht, dass die möglichen Einnahmen der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde gut tun würden.

Auch das eingeschränkte Sichtfeld im Süd-Osten von Birkenfeld wurde abgewogen. Da die Gemeinde Greußenheim in diesem Sektor ebenfalls Windenergieanlagen plant, könnte die Einschränkung ggf. akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg zu, und wünscht die Einbeziehung der Flächen südöstlich von Birkenfeld, Flurabteilung Büchelberg.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 2 Anwesend 13**

TOP 4	Festsetzung der Benutzungsgebühren und Erlass einer Gebührensatzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld
--------------	---

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herrn Heiko Müller von der Finanzverwaltung der Vgem Marktheidenfeld, der Kalkulationen ausgearbeitet hat.

Bei der Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Birkenfeld handelt es sich um eine kostendeckende Einrichtung nach Art. 8 KAG. Demnach soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Der kostendeckende Gebührensatz muss somit durch eine Gebührenkalkulation ermittelt werden.

Aktuell wird für die Anlieferung pro m³ Erdaushub bzw. Bauschutt eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Es ist allerdings fraglich, ob diese Gebühr jemals kalkuliert wurde bzw. wie lange die letzte Kalkulation zurückliegt.

In der Sitzung vom 19.11.2024 hat der Gemeinderat die Festsetzung der Gebühren vorberaten. Die kostendeckende Gebühr für Bauschutt und Erdaushub, die von der Verwaltung kalkuliert wurde, belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 14,00 € / m³. Inzwischen wurde die Kalkulation aktualisiert. Ein wichtiger Punkt, der bislang keine Beachtung fand sind die Kosten für Rekultivierung und Nachsorge. Hierfür ist zwingend eine Sonderrücklage zu bilden (§ 20 Abs. 4 Satz 3 KommHV-K). Ist erforderlich, da nach Ende des Betriebs der Deponie die Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge entstehen, jedoch keine Einnahmen mehr zur Refinanzierung erwirtschaftet werden.

Nach Berücksichtigung aller entsprechenden Kosten, ergibt die Kalkulation eine kostendeckende Gebühr von 18,50 € / m³.

Daher wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Gebührensatz auf 18,50 € / m³ festzulegen.

Die Rückfragen seitens des Gemeinderates konnten inzwischen ebenfalls geklärt werden:

1. Ein abweichender Gebührensatz für Gewerbetreibende ist nicht möglich.
2. Die Anlieferung ist bereits jetzt nur durch Gemeindebürger gestattet – Ausnahmen bedürfen entsprechender Genehmigung der Gemeinde.
3. Mindermengen werden ab sofort bis einschließlich 0,50 m³ mit 10,00 € / m³ berechnet – ab 0,51 m³ fällt die Gebühr für 1 m³ an.

Von der Verwaltung wurde daher folgender Satzungsentwurf vorbereitet:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erlässt aufgrund von Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Birkenfeld erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen – im folgenden Ablagerungsgut genannt) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Ablagerungsgut an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter (m³).

§ 5 Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern des Ablagerungsgutes beträgt pro m³ (ab 0,51 m³) 18,50 Euro.

Bei Kleinanlieferungen bis 0,50 m³ beträgt die Mindestgebühr 10,00 Euro.

- 2) Bei Anlieferung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten wird per angefangene Stunde Arbeitszeit des Deponiewärters ein Betrag von 30,00 Euro zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Gebühren erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

§ 7 Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Birkenfeld, den 24.03.2025
Achim Müller
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Gebührenkalkulation für die Bauschutt- und Erdaushub Deponie der Gemeinde Birkenfeld und der sich ergebenden Gebührenerhöhung und beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf als Satzung.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld
--------------	---

Im Zuge der Neufestsetzung der Gebühren für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld wurde die Stammsatzung durch die Verwaltung überarbeitet.

Von der Verwaltung wurde folgender Satzungsentwurf vorbereitet:

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Zur Regelung der Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub betreibt und unterhält die Gemeinde Birkenfeld auf dem Grundstück Flur-Nr. 520, Gemarkung Billingshausen, eine Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Deponieklasse: 0 (= DK 0-Deponie), im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung der DK 0-Deponie richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Einzugsgebiet

Die Anlieferung von Bauschutt und Erdaushub muss nachweislich aus dem Gebiet der Gemeinde Birkenfeld kommen und dort angefallen sein. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Abfall zurückgewiesen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Birkenfeld.

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die Deponie ist am Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Ast- und Strauchgut jeweils an jedem 1. Samstag im Monat von 09:00 bis 10:00 Uhr.
- 2) Außerhalb dieser Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder dem Deponiewärter möglich.

§ 4 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

1) Auf der DK 0-Deponie dürfen folgende gering belastete mineralischen Abfälle, nach der Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV) abgelagert werden:

AVV-Schlüssel-Nr. Beschreibung

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
- 17 01 07 Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 17 03 01 Asphalt, teerfrei
- 17 05 04 Boden und Steine
- 17 05 06 Baggergut

Diese Abfälle sowie weitere mineralische Abfälle müssen die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten. Humoser Oberboden darf unter Berücksichtigung des § 202 BauGB, für Rekultivierungszwecke angenommen werden. Abfälle können sowohl zur Beseitigung abgelagert sowie als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung eingesetzt werden.

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

1) Die Anlieferung der Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.

2) Bei jeder Anlieferung ist eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls mittels Anlieferungserklärung nach den aktuell gültigen Mustern abzugeben. Für Bauherren und Großanlieferer wird für eine Anlieferungsmenge ab 500 Tonnen (entspricht ca. 350 m³) je Anfallstelle zwingend eine Beprobung mit Analyse des Materials gefordert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch bei einer geringeren Anlieferungsmenge eine Beprobung gefordert werden.

3) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.

4) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.

5) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

6) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, können von jedermann abgeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung, den gesetzlichen Vorgaben (KrWG, DepV) und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Deponiewärter der Gemeinde wahrgenommen.

2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Deponiewärters Folge zu leisten.

3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.

4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0-Deponie) als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. Abfälle anliefert, welche nicht im Gemeindegebiet angefallen sind (§ 2)

2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§§ 3, 4)

3. den Anweisungen des Deponiewärters nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1, 2)

4. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 3 Abs. 1, 2)

5. unbefugt die Deponie betritt (§ 6 Abs. 3)

6. Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt (§ 6 Abs. 4)

(2) Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt.

Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Gemeinde Birkenfeld verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und

ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferers.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Birkenfeld, den 24.03.2025
Achim Müller
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf als Satzung.

Die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 6 Diverse Reparaturen Kirche Birkenfeld - Antrag auf Zuschuss

Der Kirchenverwaltung liegen hinsichtlich einer notwendigen Dachsanierung sowie des Austausches eines Bauteils an der Uhrenanlage in der Kirche Birkenfeld nachfolgende Angebote vor:

Angebot der Fa. Hörz GmbH, 26.02.2025	1.764,77 €
Angebot Fa. Hammer Dach, 25.02.2025	11.859,64 €
GESAMT:	13.624,41 €

Mit Mail vom 27.02.2025 hat die Kirchenverwaltung bei der Gemeinde um Prüfung gebeten, mit welchem Umfang sich die Gemeinde bei anstehenden Sanierungen beteiligen könnte.

Von der Diözese wird die Kirchenverwaltung für die Reparaturen (Ausnahme Blitzschutzprüfung) voraussichtlich einen Zuschuss von 50% erhalten.

13.624,41 € abzüglich Arbeiten am Blitzschutz in Höhe von 592,95 € ergeben demnach ein Restbetrag in Höhe von 13.031,46 € abzüglich 50 % Beteiligung Diözese = 6.515,73 €

Wenn hierfür noch eine Kostenteilung z.B. in Höhe von ebenfalls 50 % mit der Kirchenverwaltung vereinbart werden könnte, resultiert ein möglicher Zuschussbetrag für die Gemeinde in Höhe von 3.257,87 €, aufgerundet 3.300 €.

Hinsichtlich der Baulast im Kirchengebäude wird immer wieder auf einen Vertrag über die Trennung von Schul- und Kirchendienst vom 31.01.1926 verwiesen.

Dieser liegt der Verwaltung jedoch nach wie vor nur als Kopie mit Beglaubigungsvermerk des Pfarramtes vor. Die Gegenzeichnung der Gemeinde fehlt.

Aus diesem Grund wurde damals das Bischöfliche Ordinariat um Vorlage des Vertrages gebeten. Mit Schreiben vom 22.08.2017 wurde jedoch wieder nur eine Kopie ohne Gegenzeichnung übersandt.

Nach o.g. Vertrag würde sich eine Baulast auf die drei älteren Glocken beziehen. Die Turmuhrenanlage ist jedoch nicht von einer evtl. Baulast betroffen.

Hier besteht seit 1952 keine Verpflichtung der Gemeinde mehr (s. Schreiben Bayer. Gemeindegtag vom 09.12.2020).

Zu beachten ist jedoch auch Nr. 4 des Vertrages: *„Die Kirchenverwaltung Birkenfeld verpflichtet sich, auf die Nr. 2 und 3 genannten Lasten und Verpflichtungen der Gemeinde zu verzichten, sobald und solange und soweit sie aus eigenen Mitteln die kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen im Stande ist“.*

Insofern wäre mit jedem Kostenantrag nachzuweisen, dass die eigenen Einnahmen und das Vermögen der Kirchstiftung nicht ausreichen.

Der Gemeinderat diskutiert zum wiederholten Mal über die Thematik der Beteiligung an solchen Investitionen und die entsprechende dazugehörige Rechtsgrundlage.

Außerdem kommt aus dem Gemeinderat, bezugnehmend auf den Punkt 4 des o.g. Vertrages die Frage, ob hier eine primäre Leistungspflicht besteht, sofern eigene Mittel bei der Kirchengemeinde vorhanden sind.

Nr. 4 des Vertrages: *„Die Kirchenverwaltung Birkenfeld verpflichtet sich, auf die Nr. 2 und 3 genannten Lasten und Verpflichtungen der Gemeinde zu verzichten, sobald und solange und soweit sie aus eigenen Mitteln die kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen im Stande ist“.*

Seitens der Verwaltung soll ein erneuter Klärungsversuch, bezüglich einer eventuell bestehenden Leistungspflicht der Gemeinde, gestartet werden. Die Antragstellerin wird gebeten den o.g. Vertrag, über die Trennung von Schul- und Kirchendienst vom 31.01.1926, mit allen Unterschriften versehen vorzulegen.

Beschluss:

Die Gemeinde Birkenfeld stellt der Kirchenstiftung den Betrag in Höhe von 3.300,00 € als freiwilligen Zuschuss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 0 Nein 13 Anwesend 13**

Das Gremium vertritt die Ansicht, dass die Kosten für die Reparaturen aus den Geldern, die aus dem Erlös des Verkaufes Kindergarten, Pfarrsaal und Schwesternhaus generiert wurden, beglichen werden können. Außerdem wird die Kirchenverwaltung aufgefordert, den Vertrag über die Trennung von Schul- und Kirchendienst vom 31.01.1926 von allen beteiligten Parteien unterschrieben vorzulegen.

TOP 7	Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen bez. einer Stellplatzsatzung
--------------	---

Ab dem 01.10.2025 wird es zu einer grundlegenden Reform des Art. 47 und 81 BayBO sowie der GaStellV kommen.

Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen, wenn die Gemeinde keine explizite Stellplatzsatzung erlassen hat. In einer solchen Satzung kann die Gemeinde auch nicht mehr frei die Anzahl der herzustellenden Stellplätze festlegen. Die Höchstzahl ergibt sich aus der Anlage der GaStellV und die Gemeinde kann lediglich eine geringere Anzahl an Stellplätzen festlegen.

Darüber hinaus ist noch anzumerken, dass keine gestalterischen Festsetzungen mehr in den neuen Satzungen enthalten sein dürfen, bestehende Satzungen genießen diesbez. jedoch einen Bestandsschutz, soweit die zukünftigen Maximalwerte nicht überschritten werden. Dies wäre aktuell der Fall (vorhandene Überschreitung).

Eine Überarbeitung der in Birkenfeld bestehenden Satzung zur Erreichung des Bestandsschutzes macht nach Auffassung der Verwaltung keinen Sinn.

Es sollte sich überlegt werden, ob entweder eine neue Satzung ohne Gestaltungsvorschriften erlassen wird oder die bestehende Satzung auslaufen zu lassen.

Hierbei spricht sich die Verwaltung für den Erlass einer neuen Satzung aus.

Soweit der Gemeinderat ebenfalls dieser Meinung ist, muss noch vorab geklärt werden, ob die neuen „Maximalwerte“ übernommen werden oder ob Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Die Verwaltung empfiehlt hierbei die unmodifizierte Übernahme.

Eine Gegenüberstellung der Gesetzestexte sowie der GaStellV-Anlage liegt bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom vorgetragenen Sachverhalt.

Es soll eine neue Stellplatzsatzung erlassen werden, die zum 01.10.2025 in Kraft tritt und die Werte der neuen Anlage der GaStellV unverändert übernimmt.

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung einer solchen Satzung beauftragt, über die in einer der nächsten Sitzungen Beschluss gefasst werden soll.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 8	Mitteilungen des Bürgermeisters
--------------	--

Nächste Gemeinderatssitzungen

- Dienstag, 01.04.2025:
 - 18.30 Uhr – öffentliche Sitzung / 19.30 Uhr – nichtöffentliche Sitzung
- Donnerstag, 10.04.2025:
 - 19.00 Uhr – öffentliche Sitzung / anschl. – nichtöffentliche Sitzung

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld vom 24.03.2025

Die Gemeinde Birkenfeld erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Zur Regelung der Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub betreibt und unterhält die Gemeinde Birkenfeld auf dem Grundstück Flur-Nr. 520, Gemarkung Billingshausen, eine Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Deponieklasse: 0 (= DK 0-Deponie), im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung der DK 0-Deponie richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Einzugsgebiet

Die Anlieferung von Bauschutt und Erdaushub muss nachweislich aus dem Gebiet der Gemeinde Birkenfeld kommen und dort angefallen sein. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Abfall zurückgewiesen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Birkenfeld.

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die Deponie ist am Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Ast- und Strauchgut jeweils an jedem 1. Samstag im Monat von 09:00 bis 10:00 Uhr.
- 2) Außerhalb dieser Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder dem Deponiewärter möglich.

§ 4 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

1) Auf der DK 0-Deponie dürfen folgende gering belastete mineralischen Abfälle, nach der Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV) abgelagert werden:

AVV-Schlüssel-Nr. Beschreibung

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
- 17 01 07 Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 17 03 01 Asphalt, teerfrei
- 17 05 04 Boden und Steine
- 17 05 06 Baggergut

Diese Abfälle sowie weitere mineralische Abfälle müssen die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten. Humoser Oberboden darf unter Berücksichtigung des § 202 BauGB, für Rekultivierungszwecke angenommen werden. Abfälle können sowohl zur Beseitigung abgelagert sowie als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung eingesetzt werden.

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Bei jeder Anlieferung ist eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls mittels Anlieferungserklärung nach den aktuell gültigen Mustern abzugeben. Für Bauherren und Großanlieferer wird für eine Anlieferungsmenge ab 500 Tonnen (entspricht ca. 350 m³) je Anfallstelle zwingend eine Beprobung mit Analyse des Materials gefordert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch bei einer geringeren Anlieferungsmenge eine Beprobung gefordert werden.
- 3) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 4) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.
- 5) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- 6) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, können von jedermann abgeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung, den gesetzlichen Vorgaben (KrWG, DepV) und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Deponiewärter der Gemeinde wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Deponiewärters Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0-Deponie) als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. Abfälle anliefert, welche nicht im Gemeindegebiet angefallen sind (§ 2)
2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§§ 3, 4)
3. den Anweisungen des Deponiewärters nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1, 2)
4. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 3 Abs. 1, 2)
5. unbefugt die Deponie betritt (§ 6 Abs. 3)
6. Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt (§ 6 Abs. 4)

(2) Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt.

Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Gemeinde Birkenfeld verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferers.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Birkenfeld, 26.03.2025

(Siegel)

Gemeinde Birkenfeld

Müller

1. Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld vom 24.03.2025

Die Gemeinde Birkenfeld erlässt aufgrund von Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Birkenfeld erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen – im folgenden Ablagerungsgut genannt) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Ablagerungsgut an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter (m³).

§ 5 Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern des Ablagerungsgutes beträgt pro m³ (ab 0,51 m³) 18,50 Euro.

Bei Kleinanlieferungen bis 0,50 m³ beträgt die Mindestgebühr 10,00 Euro.

- 2) Bei Anlieferung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten wird per angefangene Stunde Arbeitszeit des Deponiewärterers ein Betrag von 30,00 Euro zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Gebühren erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

§ 7 Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die
Gebührensatzung vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft

Birkenfeld, 26.03.2025

(Siegel)

Gemeinde Birkenfeld

Müller

1. Bürgermeister

Formblatt "Grundlegende Charakterisierung"



für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff (nach § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der aktuell gültigen Fassung).

Deponie „Birkenfeld“, Deponieklasse: DK-0

Anlieferungserklärung (vom Anliefernden auszufüllen)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben. Es handelt sich um unbelasteten, minealischen Bauschutt ohne Anhaftung gefährlicher Stoffe./

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Anlieferung des Bodenaushubs nicht aus kontaminierten Flächen, durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen, Altlastensanierungsmaßnahmen, Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe, mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten, Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden, Bodenbehandlungsanlagen, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Straßenrückbaumaßnahmen, speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, Bohrungen, etc.) stammt.

Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

Datum und Unterschrift des Anliefernden

oder, falls Anlieferer und Bauherr voneinander abweichen,

Name, Datum und Unterschrift des **Bauherrn**

<p>Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV (vom Anliefernden auszufüllen))</p>	<p>Anfallstelle / -ort: Schlüssige Abfallbezeichnung: Abfallerzeuger: Anschrift: Ansprechpartner: Telefon / E-Mail:</p>
<p>Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 DepV) →</p>	<p>Abfallentstehung und Herkunft / Zusammensetzung (nicht analytisch) / vermutete Schadstoffe:</p> <p><input type="checkbox"/> Abfallbeschreibung liegt als Anlage bei</p> <p><input type="checkbox"/> Abfall fällt einmalig an Menge, einmalig: _____ t</p> <p><input type="checkbox"/> Abfall fällt kontinuierlich an Menge / Jahr: _____ t/a, Laufzeit: _____</p> <p>Abfallschlüssel und Bezeichnung nach AVV:</p>

<p style="text-align: center;">→ Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 sowie §7 Abs. 3 DepV)</p>	<p><input type="checkbox"/> Verwertung außerhalb Deponien geprüft [Geltungsbereich DK-0 bis DK-III]</p> <p><input type="checkbox"/> Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten liegt bei (Schreiben dreier angefragter Verwertungswege oder schlüssige Begründung des Abfallerzeugers)</p> <p>Begründung:</p> <hr/> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ausnahme von vorrangiger Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 DepV [Geltungsbereich: Bodenabfälle auf DK-0]</p> <p><input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Kleinmenge unter 2 Tonnen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bezogen auf den Anfallort des Abfalls ist die Fahrstrecke zur nächstgelegenen Verwertungsmöglichkeit, im Vergleich zu dieser nahegelegenen, öffentlich verfügbaren DK-0-Deponie, mindestens doppelt so lang.</p> <p>Begründung:</p> <p><input type="checkbox"/> Kleinmenge <input type="checkbox"/> Entfernung</p> <hr/> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Abfall zur Beseitigung <input type="checkbox"/> Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff)</p> <p><input type="checkbox"/> gemäß Verwertungskonzept (§ 14 Absatz 1 DepV)</p> <p><input type="checkbox"/> Einsatzzweck: _</p> <p>Entsorgungsnachweis-Nr.: _ (falls bekannt)</p> <p>beantragt: <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Fotos des Abfalls sind beigelegt</p>
<p>Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erfolgt (Begründung auf Beiblatt)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich, weil: entspricht Annahmekriterien DK-0</p> <p><input type="checkbox"/> Vorbehandlung (Zielsetzung und Art; Behandlungsplan als Anhang):</p>
<p>Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)</p>	<p>Aussehen / Farbe (optisch)/ Geruch (olfaktorisch):</p> <p>Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/></p> <p>Schadstoffverteilung: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen</p> <p>Begründung: _</p>

<p>Deklarationsanalyse § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest / <u>gefährlichen</u> Mineralfasern) ohne andere schädliche Verunreinigungen oder Abfälle mit bekanntem Auslaugverhalten nach (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 3 DepV)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich (geringe Menge bekannter Art und Herkunft, § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Inertabfälle nach § 8 Abs. 8 DepV, u.a. Belastung ≤ DK 0, bestimmte Abfallschlüssel)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Abfälle aus Schadensfällen § 6 Abs. 6 DepV)</p> <p><input type="checkbox"/> Zustimmung der Bezirksregierung/KVB/Bergamt erforderlich Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Deklarationsanalytik gemäß Anhang 3 Tab. 2 DepV liegt bei.</p> <p><input type="checkbox"/> Probennahme nach PN 98</p> <p><input type="checkbox"/> Reduzierung Anzahl der Laborproben nach Deponie-Info 3 des LfU. Anzahl der Laborproben: _____ Begründung: _</p> <p><input type="checkbox"/> Schwermetallgehalte im Feststoff: <input type="checkbox"/> PAK <input type="checkbox"/> PCB <input type="checkbox"/> BaP <input type="checkbox"/> MKW <input type="checkbox"/> BTEX <input type="checkbox"/> PCDD/F <input type="checkbox"/> LHKW <input type="checkbox"/> Herbizide <input type="checkbox"/> PFC <input type="checkbox"/> HBCD <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen (Anhang 4 Nr. 2 und Nr. 3.1.1 DepV).</p>
<p>Bewertung durch Abfallerzeuger</p>	<p>Abfall hält die Zuordnungswerte für DK <u>0</u> <input type="checkbox"/> Rekultivierungsschicht</p> <p><input type="checkbox"/> ein <input type="checkbox"/> nicht ein</p> <p>Kritisches Reaktionsverhalten möglich: <input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV)</p>	<p>(z. B. HP 5 „gesundheitsschädlich“ oder HP 7 „krebserzeugend“)</p>
<p>Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)</p>	<p>Originalsubstanz: Eluat: Untersuchungshäufigkeit: <input type="checkbox"/> je angefangene 1.000 t <input type="checkbox"/> 1 x jährlich <input type="checkbox"/></p>
<p>Bemerkungen:</p>	

Prüfergebnis, vom Deponiebetreiber auszufüllen:

- Der Abfall entspricht der grundlegenden Charakterisierung und darf auf der Deponie abgelagert werden.
- Der Abfall entspricht **nicht** der grundlegenden Charakterisierung

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift / Signatur Deponiebetreiber (Leiter/Verantwortlicher)

Die Gemeinde Birkenfeld trauert um



Emmy Steigerwald

Gemeindesekretärin

1946 bis 1957

1971 bis 2025

Wir werden ihm ein ehrendes
Andenken bewahren.

Achim Müller

1. Bürgermeister





Herzlichen Dank an alle Verwandten, Nachbarn, Freunde und Bekannten für die Glückwünsche zu unserem

70jährigen Ehejubiläum

Dankeschön auch an Bürgermeister Achim Müller, den Musikverein Birkenfeld, den Verschönerungsverein und Frau Fröhlich für die Pfarrgemeinde

Birkenfeld, im Februar 2024

Elisabeth und Paul Hammer



Hiermit bedanke ich mich ganz herzlich für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu meinem

95. Geburtstag

Danke sage ich meiner Familie, meinen Verwandten, Freunden und Bekannten, unserem 1. Bürgermeister Achim Müller, PR Frau Hetterich und der Pfarrgem., Tobias Fiederling und dem Radfahrverein Birkenfeld, Helmut Neder und dem Sportverein Birkenfeld sowie Marita Rönninger und dem Gesangverein Karbach.

Es war mir wirklich eine sehr große Freude und Ehre.

Im März 2025

Willi Vogel

Andrea Segner



Herzlichen Dank

allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderen Dank

Hr. Pfarrer Hörning, Praxis Dieter Landsteiner und Hr. Dr. Brack für die ärztliche Betreuung.

Wir haben sie wunschgemäß in aller Stille auf ihrem letzten Weg begleitet.

Volker, Kristina & Verena

Billingshausen, Februar 2025

Besuch Shalom Museum in Würzburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Billingshausen Pfarrei Billingshausen - Remlingen - Uettingen



© Harriet Tögel

06.04.2025 14:00-06.04.2025 16:00

Würzburg, Valentin-Becker-Str. 11

Einladung zu dieser Veranstaltung des Frauenkreises Billingshausen und des Frauentreffs Leinach an alle Interessierten aus Birkenfeld, Billingshausen und Leinach. Bitte anmelden bei Ruth Meyer, 09398/303 oder Marion Huesam, 767. Abfahrt Billingshausen Dorfplatz 13:15. Wir bilden Fahrgemeinschaften. Sie können auch direkt zum Museum kommen und bei der Gruppe teilnehmen. Eintritt 2,00E. Dauer 2 Stunden, Erklärung zum jüdischen Leben der Gemeinde, anschließend Besuch der Synagoge. Gerne können auch die Konfirmanden teilnehmen. Unsere Gruppe kann 20-25 Personen sein. Wir freuen uns auf einen interessanten Sonntag Nachmittag.

Schützen-Club

Veranstaltungen im April



Schützen-Café

Das nächste Schützen-Café ist am **Mittwoch, den 9. April, von 14.30 - 19 Uhr**, im Schützenhaus. Es gibt Kaffee, Kuchen und hausgemachte Torten. Außerdem bieten wir eine Brotzeit an.

Frauenstammtisch

Der nächste Frauenstammtisch findet am **Freitag, den 11. April, ab 19 Uhr**, im Schützenhaus statt. Jede Frau ist herzlich willkommen.

Schützenhaus-Gaststätte

Die Gaststätte im Schützenhaus ist an den Freitagen **4., 11., 18., 25. April, jeweils ab 19 Uhr**, geöffnet.

400qm Gartenfläche am Bach zu verpachten

100,-€ / Jahr

Gerne Kontaktaufnahme im Mühlweg 10 oder unter Tel. Nr. 09398 / 507

Naturheilpraxis

Leoni Sittler • Heilpraktikerin
Muttertal 1 • 97857 Urspringen

0176 80507081

info@naturheilpraxis-sittler.de

www.naturheilpraxis-sittler.de



**Heilpraktikerleistungen, Massagen,
Intravenöse Sauerstofftherapie,
Schmerztherapie nach Liebscher & Bracht**



Bundesweit öffnen kleine und große Bibliotheken ihre Türen und weisen auf ihr attraktives, vielfältiges Medienangebot hin!

KÖB Birkenfeld öffnet ab 18 Uhr

- UMSCHAUEN UND STÖBERN
AUSLEIHE MÖGLICH!
- SPIELEN FÜR ALT UND JUNG
- SNACKS UND APEROL
- ENTSPANNUNG IN DER
MEDIENWELT



Eintritt
frei

Liederabend 2025

MGV Frohsinn Birkenfeld



Egerbachhalle
Birkenfeld

5. April 2025
19:30 Uhr

Mit Gastchören aus
Uettingen
Holzkirchhausen
Karbach
Schollbrunn
Birkenfeld

Im Anschluss
Bärkfalder Wirtshaussingen

Folge uns auf Instagram!
[MGVFrohsinn1888Birkenfeld](https://www.instagram.com/MGVFrohsinn1888Birkenfeld)
www.frohsinn-birkenfeld.de

Eintritt frei!

Einladung

zum lustigen
Ostereiersuchen

SPD

Liebe Kinder, liebe Eltern,



das Ostereiersuchen findet
am Ostersonntag, 19. April 2025,
um 12 Uhr,

am Spielplatz an der Egerbachhalle
statt

Bei ungünstiger Witterung in der Egerbachhalle.

Alle sind herzlich dazu eingeladen.
Auf alle Kinder wartet eine
Osterüberraschung.



Für das leibliche Wohl ist mit
Getränken, Steaks, Bratwürsten,
Kaffee und Kuchen bestens gesorgt.

Euer SPD-Ortsverein Birkenfeld



Freiwillige Feuerwehr Birkenfeld



Zum traditionellen Maibaumaufstellen

lädt die Freiwillige Feuerwehr

die gesamte Bevölkerung herzlich ein.

Am Mittwoch den 30. April um 17.30 Uhr wird der
geschmückte Maibaum vom Feuerwehrhaus
zum Dorfplatz getragen und aufgestellt.

Für Unterhaltung sorgen die

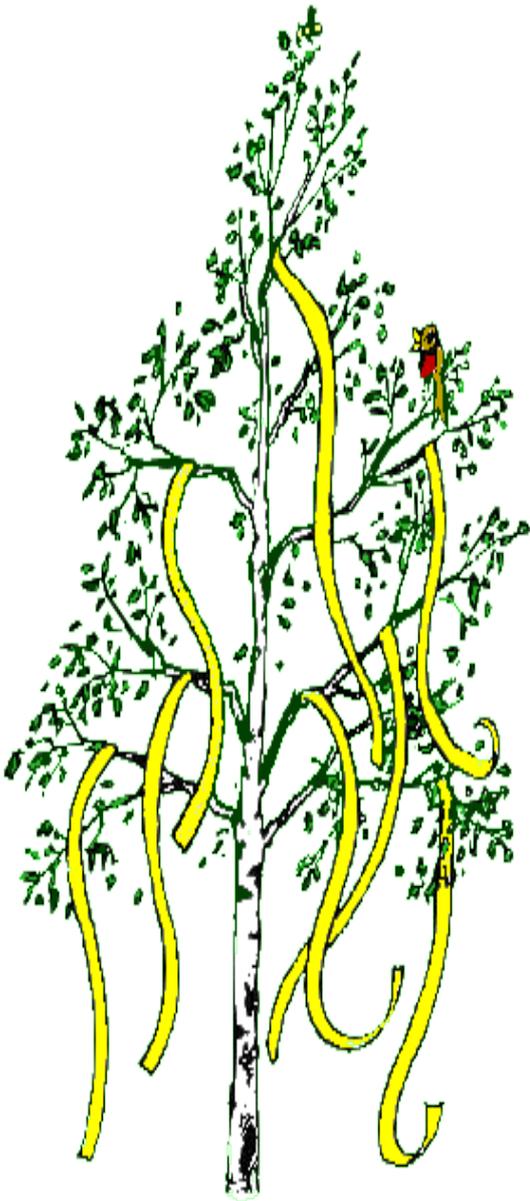
Blaskapelle des Musikvereins

und der Männergesangverein.

Anschließend kann am Feuerwehrhaus

in den Mai gefeiert werden.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.



Gemeindliche Kindertagesstätte Löwenzahn

Schulstraße 6, 97857 Urspringen, Tel.: 09396/ 413,

Mail: Kita-Leitung@Urspringen.de

Wir suchen einen Erzieher (m/w/d)

Wir, das sind die Krippen- und Kindergartenkinder
der KITA Löwenzahn in Urspringen
und unser fröhliches und aufgeschlossenes
pädagogisches Team, das sich vergrößern möchte.



Du darfst mit uns in einer komplett neu renovierten,
größeren KITA mit Mensa, Turnhalle und großer Aula
oder im neuen Krippenanbau arbeiten und spielen.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!



Hast Du noch Fragen?

Ruf unsere KITA-Leitung Jenny Rieling unter 09396/413 oder
Martina Greger in der Verwaltung unter 09391/6007-206 an.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann schick schnell eine Mail mit pdf-Anlagen
an Kita-Leitung@Urspringen.de oder Kita@vgem-marktheidenfeld.de





FISCHZUCHT MÜLLER

Fischspezialitäten - Bistro - Räucherei

OSTERN IM FISCHLADEN 2025



Frischfisch

Regenbogenforelle

ganz € 1,47 / 100g, filetiert € 2,52 / 100g

Lachsforelle

ganz € 1,57 / 100g, filetiert € 2,73 / 100g

Saibling

ganz € 1,89 / 100g, filetiert € 2,94 / 100g

Pre-Rigor Lachsfilet

höhere Qualität, Tagespreis

Skreifilet

Tagespreis

Makrele gewürzt

ganz € 1,10 / 100g

Räucherfisch

Regenbogenforelle

ganz € 1,98 / 100g, filetiert € 2,89 / 100g

Lachsforelle

ganz € 2,09 / 100g, filetiert € 3,10 / 100g
kaltgeräuchert, dünn geschnitten € 5,49 / 100g

Saibling

ganz € 2,20 / 100g, filetiert € 3,49 / 100g

Lachs-Stremel

natur / mit Topping (Käse/Pfeffer/Mexiko)
€ 4,15 / 100g

Butterfischfilet

€ 2,35 / 100g

Makrelenfilet

natur / mit Topping (Pfeffer/Zwiebel/Knobi)
€ 1,95 / 100g

Räucherlachs - eigene Produktion

kaltgeräuchert, dünn aufgeschnitten
€ 5,79 / 100g



Kreationen für die schnelle Küche

Lachsforellenfilet in
Bärlauch-, Honig-Senf- oder
Kräutermarinade
fertig gewürzt, ofenbereit
€ 3,10 / 100g

Ganze Forelle mit
Zwiebel-Kräuter-Füllung
fertig gewürzt, ofenbereit
€ 1,56 / 100g

Vorspeisen & Snacks

Kaltgeräucherter Lachs
dünn aufgeschnitten, € 5,79 / 100g

Graved Lachs mit Dill
dünn aufgeschnitten, € 5,79 / 100g

Lachsfrischkäse
€ 2,36 / 100g

Garnelen in Knoblauchöl
im Ofen gebacken, € 4,45 / 100g

Fischküchle gebacken
aufwärmen oder kalt genießen
€ 2,60 / Stück

Lachs-Spinat-Rolle
3 Scheiben pro Spieß, € 3,20 / 100g

Salate

Gezupfter Räucherfischsalat
mit Schwarzwurzel & Tomate
€ 2,60 / 100g

Birkenfelder Matjessalat
mit Nüssen & Trauben, € 2,59 / 100g

Garnelen-Cocktail
mit Pilzen & Ananas, € 2,95 / 100g

Schwedenhappen
aus Forellenfilet mit Karotten, Zwiebeln,
Ingwer



"Steckerlfisch"
aus dem Grillofen

Heiße Grillforellen & Grillmakrelen

2,30 € / 100g

**Karfreitag,
18.04.25**

Abholung 11:00 - 13:00 Uhr
- nur nach Vorbestellung -

Öffnungszeiten Osterwoche

Mi, 16.04. | 8-15 Uhr
Do, 17.04. | 7-17 Uhr
Karfreitag* | 11-13 Uhr
Sa**, 19.04. | 9.30-11 Uhr

*Karfreitag nur Verkauf
von heißem Grillfisch To Go.

**Sa. nur Abholung bestellter Ware.

Vorbestellungen

Heißer Grillfisch und Fischplatten
nur nach Vorbestellung.

Alle weiteren Fischprodukte gerne
vorbestellen (ansonsten verfügbar
solange der Vorrat reicht).

Bestellungen bis Sa, 12.04.25
Tel.: 09398-99913



Fischladen & Grillfisch To Go: Kirchgasse 16, 97834 Birkenfeld, Tel.: 09398-99913
Angebot als PDF herunterladen: www.fischzucht-mueller.com



“Als Unternehmerin für moderne Zukunftsplanung unterstütze ich Menschen dabei, ihre Ziele nachhaltig zu erreichen.”

Tamara Hüsam
Vermögensberaterin



Nutzen Sie die Chance: Jetzt noch von niedrigen Bauzinsen profitieren!

“Früher an Später denken”



Die aktuellen Entwicklungen am Finanzmarkt zeigen, dass die Bauzinsen trotz Leitzinssenkung der EZB in den letzten Monaten gestiegen sind. Bei bester Bonität liegen die aktuellen Bauzinsen im März 2025 zwischen 3,5% und 4,5%. Dieser Anstieg beeinflusst die Kosten Ihrer Baufinanzierung und damit die monatliche Belastung.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- **Stabile Zinssätze:**

Durch eine frühzeitige Finanzierung sichern Sie sich aktuelle Konditionen und schützen sich vor möglichen Zinserhöhungen.

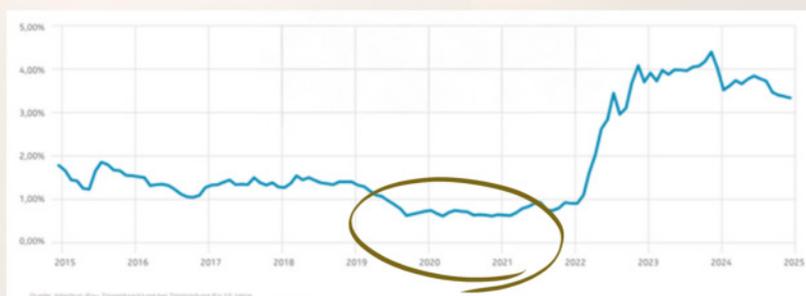
- **Individuelle Beratung:**

Als Expertin stehe ich Ihnen mit maßgeschneiderten Finanzierungskonzepten zur Seite.

- **Transparente Abwicklung:**

Ich begleite Sie durch den gesamten Finanzierungsprozess und Sorge für Klarheit in jedem Schritt.

Wenn Sie den Traum vom eigenen Zuhause verwirklichen möchten oder zukünftige Umbauten anstehen, können Sie sich jetzt noch **0,95% Zinsen aus 2020 sichern.**



Kontaktieren Sie mich gerne für eine unverbindliche Beratung.

Kontakt

Tamara Hüsam
Agentur für Deutsche Vermögensberatung
Reiterwiesen 8
97834 Birkenfeld

Whatsapp: +49 160 8747512
Telefon: 09398 993565
E-Mail: Tamara.Huesam@dvag.de
Internet: www.dvag.de/Tamara.Huesam

Jetzt auf Sommerreifen wechseln!

Reifenmontage

Reifen von Felge ab- und montiert mit Auswuchten, neues Gummiventil und Radwechsel pro Rad

Stahlfelge	11,00€
Alu-Felge	14,00€

Fehlerspeicher

auslesen und löschen mit Texassoftware

10,00€

Klimaanlagencheck:

- Funktionstest
- Klimamittel absaugen
- Klimamittel entsorgen
- Klimamittel befüllen (nach Herstellervorgaben)

Preis:

- Klimaanlage - Service Pkw, Traktor, Mähdrescher, Lkw oder Lkw ohne Material
- zzgl. Material

**Ab sofort
Klimaservice für
R134a und R1234yf
Klimagas**

**34,90 €
inkl. MwSt**



Reifenwechsel pro PKW

Stahlfelge	14,00€
Alu-Felge	16,80€
C-Reifen	19,20€
Off-Road	18,00€

Sommerreifen – jetzt günstig kaufen!

Sie haben Interesse an ein **Reifenangebot** oder Sie benötigen Reifen mit **Reifendruckkontrollsystem (RDKS)?
Sprechen Sie uns an!**



DEKRA jeden 1. oder 3. Freitag



**TÜV jeden 2. Freitag
im Monat**

2-Takt-Sonderkraftstoff

für alle luftgekühlten Zweitakt-Motoren wie Motorsägen, Motorsensen etc.

5 Liter 27,10€



AVIA Sägekettenhaftöl Bio

Für alle Motorsägen

5 Liter 25,41€



Um uns noch besser kennen zu lernen besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:
www.langlandtechnik.com



LANG
Landtechnik



- ◆ Beratung
- ◆ Verkauf
- ◆ Reparatur
- ◆ Ersatzteile
- ◆ Reifenservice
- ◆ TÜV / Dekra
- ◆ Pkw-Reparatur
- ◆ Metallbau
- ◆ Schmierstoffe

Land- und Forstwirtschaftsmaschinen

97834 Birkenfeld • Raiffeisenstr. 1 • Tel. 09398 99966 • Fax 09398 99967



Miteinander Ostern feiern und den Emmausweg gehen ...



Herzliche Einladung an alle Erwachsene jung und alt.

Wir haben Ostern gefeiert. Wir waren mit den Frauen, mit den Jüngern am leeren Grab. Wir haben die Botschaft vernommen: „Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Er ist nicht hier, er ist auferstanden!“ Und doch geht es uns manchmal wie den Jüngern von Emmaus, die einfach nicht begreifen konnten, die nicht verstehen konnten, was da geschehen war. Die stehen geblieben sind bei der Grablegung, am Grab: Ganz gefangen in ihrer Trauer, ihrer Enttäuschung: wie mit Blindheit geschlagen.

Wir wollen uns am Ostermontag wie die Emmausjünger auf den Weg machen. Denn auf dem Weg begegnete ihnen der Auferstandene, im Miteinander-unterwegs-sein; im gemeinsamen Hören auf sein Wort; vor allem aber: als Er schließlich mit ihnen das Brot brach.

Die Pfarrgemeinde St. Valentin Birkenfeld lädt herzlich ein miteinander Ostern zu feiern und am Ostermontag zusammen den Emmausweg in den österlichen Morgen hinein zu gehen. Willkommen sind alle, die sich uns anschließen wollen.

Wir treffen uns am Ostermontag, 21. April 2025 um 06:00 Uhr vor der Kirche St. Valentin Birkenfeld. In drei unterschiedlichen Gruppen sind wir eingeladen auf dem Weg die Erfahrungen der Emmausjünger zu betrachten und im Gespräch Impulse für unseren Lebensweg heute zu entdecken. Nach der Rückkehr sind alle Emmausjünger/innen zum gemeinsamen Frühstück in den Pfarrsaal eingeladen und anschließend, um 08:45 Uhr zum Gottesdienst in die Kirche St. Valentin Birkenfeld.

Gott, wie die Jünger machen wir uns auf den Weg.
Wir wollen die Osterfreude entdecken.
Aber auch für uns ist das Leben nicht unbeschwert.
Wir wissen nicht, wie es weitergehen wird.
Das macht uns manchmal ängstlich oder traurig.
Die Jünger, die damals nach Emmaus gingen,
waren traurig und ohne Hoffnung.
Aber du warst bei ihnen.
Wir bitten dich: Geh auch mit uns.
Begleite uns auf dem Weg heute.
Lass uns die Osterfreude entdecken

Billingshausen | Remlingen | Uettingen

Pfarramt Uettingen
Kirchplatz 1, 97292 Uettingen
pfarramt.uettingen@elkb.de
09369 2391

Pfarrerin
Melina Racherbäumer
Melina.Racherbaeumer@elkb.de
015122005758

Herzliche Einladung zur Konfi-Zeit 2025/26!

Du interessierst dich für spannende Gespräche, neue Freundschaften und gemeinsame Erlebnisse? Dann bist du bei der **Konfi-Zeit 2025/26** genau richtig! Eingeladen sind alle Jugendlichen – auch Ungetaufte –, die sich auf die Konfirmation vorbereiten oder mehr über den Glauben erfahren möchten.

Die Treffen finden wechselweise samstags und sonntags statt, gelegentlich auch an einem Freitag. Bitte beachtet, dass eine regelmäßige Teilnahme erwartet wird.

Die regionale Konfi-Zeit findet an abwechselnden Orten (Billingshausen, Remlingen, Uettingen) statt.

Elternabend

Wann? Dienstag, 03. Juni 2025 - 19:00Uhr

Wo? Pfarrscheune Remlingen

An diesem Abend werden **alle Termine** für die Konfi-Zeit 2025/26 bekannt gegeben.

Wir freuen uns auf eine spannende und bereichernde Konfi-Zeit mit Dir!

Infos:

Mehr zur Konfi-Zeit?

Schau dir unser

Werbevideo an:



Anmeldung direkt hier



EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BILLINGSHAUSEN

zugehörige Orte: Ansbach, Billingshausen, Birkenfeld, Duttonbrunn,
Leinach, Roden und Urspringen

www.billingshausen-evangelisch.de



Liebe Gemeinde,
wir laden ein zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 6.04.

09.00 Uhr

Sonntag, 13.04.

09.00 Uhr

Donnerstag, 17.04.

19.00 Uhr

Freitag, 18.04.

09.00 Uhr

11.00 Uhr

Sonntag, 20.04.

07.00 Uhr

09.00 Uhr

Sonntag, 27.04.

18.30 Uhr

Judika

Gottesdienst, Gemeindesaal Billingshausen

Palmsonntag

Gottesdienst, Gemeindesaal Billingshausen

Gründonnerstag

Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl, Kirche Billingshausen

Karfreitag

Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl, Kirche Billingshausen

Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl, St. Peter Leinach

Ostersonntag

Auferstehungsfeier mit dem Posaunenchor auf dem Friedhof
Billingshausen

Gottesdienst mit dem Posaunenchor, Kirche Billingshausen

Quasimodogeniti

Gottesdienst, St. Peter Leinach

Unsere sonstigen Veranstaltungen:

Donnerstag, 3.04.

14.30 Uhr

Seniorenachmittag, Thema "Lutherbaum + Wittenberg - Stätten
von Martin Luther, Gemeindesaal Billingshausen

Sonntag, 6.04.

14.00 Uhr

Führung im Museum Shalom Europa in Würzburg

Mittwoch, 9.04.

14.00 Uhr

Betreuungsgruppe der Diakonie, Gemeindesaal Billingshausen

Donnerstag, 10.04.

12.00 Uhr

Seniorenmittagessen im "Goldenen Lamm" Billingshausen,
Anmeldung bis Mittwoch, 09.04 um 14:00 Uhr im Lamm

Mittwoch, 16.04.

14.00 Uhr

Betreuungsgruppe der Diakonie, Gemeindesaal Billingshausen

Montag, 21.04.

08.30 Uhr

Ostermontag

Osterfrühstück mit Ostereiersuche des Kindergottesdienstes,
Gemeindesaal Billingshausen

Montag, 28.04.

19.00 Uhr

Kirchenvorstandssitzung, St. Bartholomäus Uettingen

Donnerstag, 1.05.

10.30 Uhr

Maispaziergang des Kindergottesdienstes, anschl. Brunch,
Start im Pfarrhof

Gemeindebücherei im Rathaus Billingshausen: jeden Mittwoch 17.00-18.30 Uhr und
am Sonntag, 06.04. von 10.00-11.30 Uhr

Bei allen anderen Angelegenheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an
Pfarrer Betschinske (Tel. 09398-9938960) oder zu den Öffnungszeiten an das Pfarramt. Die
Öffnungszeiten des Pfarramtes sind: Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr, Tel. 09398-281,
Fax 09398-998971

pfarramt.billingshausen@elkb.de oder Klaus.Betschinske@elkb.de

Gottesdienstordnung Nr. 3

Pfarreiengemeinschaft „Maria - Patronin von Franken“

Kath. Kuratie St. Hubertus, Ansbach

Kath. Pfarrei St. Valentin, Birkenfeld

Kath. Pfarrei St. Vitus, Karbach

Kath. Kuratie St. Cyriakus, Roden

Kath. Pfarrei Maria vom Berge Karmel, Urspringen



vom 28.03.2025 bis 05.05.2025

Annahmeschluss für die nächste Gottesdienstordnung: 09.04.2025

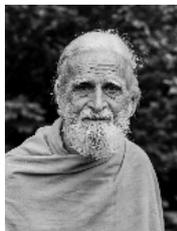
Freitag	28.03.	Freitag der 3. Fastenwoche
Ka	17:00	Kreuzweg für Kinder an den Kreuzwegstationen auf dem Friedhof
Bi	17:45	Beichtgelegenheit
Ka	18:00	Kreuzweg/Andacht
Bi	18:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - 3. Seelenamt für Sieglinde Hörning / für (S) Georg u. Emilie Schebler u. Ang. / (S) Karl u. Philomena Schebler u. Ang. / (L) Marianne u. Hermann Vähröder u. Eltern / (L) Vitus u. Irmgard Götz, Reinhard Götz u. Angeh. / (L) Hermine u. Hermann Keidel
Samstag	29.03.	Samstag der 3. Fastenwoche
Bi	9:00	Altpapier- u. Altkleidersammlung
Ur	18:30	Vorabendmesse (Pfr. Redelberger) mit Weggottesdienstelementen für die Kommunionkinder - für Seelenamt für Hilde Schmidt / Willi u. Lina Hollenberger u. Marion Rauer / Johanna Geiger, Eltern u. Geschwister / alle armen Seelen / Karl Eyrich leb. u. verst. Angeh. / Stefan Albert, Eltern u. Schwiegereltern / Emilie u. Heinrich Seim / Eduard Eckert u. Angeh. / Wilma u. Heinz Obiditsch / Walter Schmitt u. Angeh. / Anni Sendelbach u. verst. Angeh.
Sonntag	30.03.	4. FASTENSONNTAG (Laetare)
Ro	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Weggottesdienstelementen für die Kommunionkinder - für (S) für verst. Wohltäter (Reduktionsmesse) / Luise Sendelbach, Christine u. Kornel Sendelbach / Karl u. Theresia Kampf, Verst. d. Fam. Eydel
Bi	9:00	Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich) mit Gebetsanliegen für Elsa u. Hermann Meinung u. Angeh. / Fam. Schmitt u. Götz
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Weggottesdienstelementen für die Kommunionkinder - Seelenamt für Marianne Heilenthal / Verstorbenen unserer Gemeinde (1. Reduktionsmesse)
An	10:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) - Willkommensgottesdienst für die Firmlinge
Dienstag	01.04.	Dienstag der 4. Fastenwoche
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Ur	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Erika Otter, Gisela van Wort-Rißling u. verst. Angeh. / Helene Günther u. verst. Schulkameraden / Frieda u. Eugen Ehehalt u. verst. Angeh.
Mittwoch	02.04.	Hl. Franz von Paola
Bi	18:30	Kreuzwegandacht (D. Haubenreich)
Donnerstag	03.04.	Donnerstag der 4. Fastenwoche
Bi	7:30	Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Bi	14:00	Rosenkranz
Ur	19:00	Kreuzwegandacht (Heidi Vogel u. Christine Kasamas)
Freitag	04.04.	Hl. Isidor
PG		Krankenkommunion in allen Orten
Sonntag	06.04.	5. FASTENSONNTAG
Kollekte: Misereor u. Fastenopfer d. Kinder		
Ka	9:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) Willkommensgottesdienst für die Firmlinge
An	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für nach Meinung / Anna u. Wilhelm Stürmer u. Angehörige
Ur	10:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) Willkommensgottesdienst für die Firmlinge - mit Gebetsanliegen für Brigitte Lutz
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Weggottesdienstelementen für die Kommunionkinder - für (L) Hermine u. Hermann Keidel / (L) Felix u. Gertrud Redelberger u. verst. Angeh. / für die Schulkameraden 1951 und Artur Wicha / Fam. Möslein u. Angeh.

Dienstag	08.04.	Dienstag der 5. Fastenwoche
Ur	14:00	Treff 60+ im Pfarrheim
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Mittwoch	09.04.	Mittwoch der 5. Fastenwoche
Bi	19:00	Kreuzwegandacht (B. Schebler) mit musikalischer Begleitung von Marianne Krause
Donnerstag	10.04.	Donnerstag der 5. Fastenwoche
Bi	7:30	Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Bi	14:00	Rosenkranz
Freitag	11.04.	Hl. Stanislaus
Ka	18:00	Kreuzweg/Andacht
Bi	18:15	Beichtgelegenheit
Bi	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für (L) Petronella u. Fritz Rinagl u. Ang. / Fam. Vogel, Schreck, Rüb u. Angeh. / Walter u. Herta Rapps, Albin u. Berta Rummel / Hermann Schäffer, Eltern u. Schwiegereltern, Wolfgang Merk u. Angeh. / Alois u. Helene Hochbrückner, Tanja Leimeister, Fam. Mohrhard u. Johanna Klement / Maria u. Egon Hörning, Eltern u. Schwiegereltern. leb. u. verst. Angeh. / Karl u. Olga Götz, Eltern u. Angeh.
Sonntag	13.04.	PALMSONNTAG Kollekte für das Hl. Land
Ur	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Palmweihe u. Palmprozession , mitgestaltet vom Musikverein - für Arno Seufert bestellt v. d. Schulkollegen / Rudolf Gordzielik best. v. d. Schulkollegen / Elisabeth u. Albert Krug u. Angeh. / Verst. d. Fam. Klein, Full, Schäfer u. Michel / Gertrud u. Hermann Jekel / Hedwig u. Franz Endres / Olga, Alfred, Walter, Lothar u. Waltraud Wiesner
Bi	9:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) Willkommensgottesdienst für die Firmlinge - mit Palmweihe u. Palmprozession - Der Frauenkreis bietet geweihte Palmzweige gegen Spende an
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) mit Palmweihe u. Palmprozession
An	10:30	Wort-Gottes-Feier (Dr. Klaus Roos) mit Palmweihe u. Palmprozession
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) mit Palmweihe u. Palmprozession
Dienstag	15.04.	Dienstag der Karwoche
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Mittwoch	16.04.	Mittwoch der Karwoche
Bi	14:00	Seniorenachmittag im Bürgersaal (ehemals großer Pfarrsaal)
Donnerstag	17.04.	Gründonnerstag
Bi	19:00	Messfeier (Pfr. Albert)
Ur	19:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich)
Ka	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger)
An	19:00	Wort-Gottes-Feier (Dr. Klaus Roos)
Ro	19:00	Wort-Gottes-Feier (Bernhard Elsesser)
Freitag	18.04.	KARFREITAG
Ka	6:45	Fußweg nach Birkenfeld zum gem. Kreuzweg - Treffpunkt am Marktplatz anschl. gemeinsames Frühstück (bei schlechtem Wetter Treffpunkt um 8:00 Uhr an der Kirche für den Friedhofs-Kreuzweg) (A. Herrmann, A. u. D. Hörning)
Bi	8:00	Bi/Ka Gemeinsame Kreuzweg-Andacht am Kreuzberg (A. Herrmann, A. u. D. Hörning)
An	9:00	Kreuzweg in d. Kirche (G. Popp)
Bi	10:00	Kreuzwegandacht in der Kirche (M. Schebler)
Ur	15:00	Kinderkirche im Pfarrheim (V. Künzl, G. Barthel) Zur Kreuzverehrung dürfen Blumen mitgebracht werden.
An	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (Dr. Klaus Roos)
Bi	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (Pfr. Albert)
Ka	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (Pfr. Redelberger)
Ro	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (Bernhard Elsesser)
Ur	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (PRin Christiane Hetterich)
Samstag	19.04.	Karsamstag
Bi	21:00	Feier der Osternacht mit Speisesegnung (Pfr. Albert) - für Fam. Hörning und Schneider / Herbert u. Emma Ludwig, Eugen u. Anneliese Kern, leb. u. verst. Angeh.
Ka	21:00	Feier der Osternacht mit Speisesegnung (Pfr. Redelberger) - für August, Irma u. Artur Behl
Ur	21:00	Feier der Osternacht mit Speisesegnung (PRin Christiane Hetterich) anschl. Verkauf von Osterlämmern - mitgestaltet von der Singgruppe

Sonntag	20.04.	HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN
Ro	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Irene Benkert (JT), leb. u. verst. Angeh. / Eduard u. Elisabeth Redelbach, Gebhard u. Johanna Redelberger / Anna u. Adolf Lehnleider, leb. u. verst. Angeh. / (L) Valentin u. Theresia Servatius u. Eltern / Berta, Ernst u. Stefan Dümig, leb. u. verst. Angeh. / Fam. Freund u. Elsesser, leb. u. verst. Angeh.
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) mitgestaltet von der Singgruppe - für (L) Hedwig u. Karl Hepp u. Angeh. / Stefan Albert, Eltern u. Schwiegereltern / Roman Albert, Eltern u. Schwiegereltern u. Sonja Braun / Ludwig u. Lieselotte Oehring, Hans Sendelbach u. Angeh. / (L) Hedwig u. Karl Hepp u. Angeh. / Hedwig u. Alois Roth, leb. u. verst. Angeh.
Ka	10:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich)
Montag	21.04.	OSTERMONTAG
Bi	6:00	Emmausgang um Birkenfeld in 3 Gruppen, Treffpunkt an der Kirche, anschl. Frühstück im Pfarrsaal (B. Schebler, H. Pietsch)
Bi	9:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich mit B. Schebler)
An	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für verst. Eltern u. Angeh.
Dienstag	22.04.	Dienstag der Osteroktav
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	24.04.	Donnerstag der Osteroktav
Bi	14:00	Rosenkranz
Bi	19:30	Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Freitag	25.04.	Freitag der Osteroktav
Ur	18:30	Familienversöhnungsgottesdienst für die Kommunionfamilien aus Ansbach, Roden und Urspringen
Samstag	26.04.	Samstag der Osteroktav
Ur	10:00	Probe mit den Kommunionkindern aus Urspringen, Roden u. Ansbach
Sonntag	27.04.	2. SONNTAG DER OSTERZEIT - Weißer Sonntag
Ro	9:00	Wort-Gottes-Feier (Susanne Dietz)
Ur	10:00	Feier der Erstkommunion für Urspringen, Roden u. Ansbach (Pfr. Redelberger)
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für (L) Anneliese u. Hermann Schreck u. Ang. / (L) Erna u. Heinrich Rapps / (L) Angelina u. Adalbert Müller u. Angeh. / Josefine (JT) u. Benno Hörning / Elsa u. Hermann Meining u. Angeh. / Emil Götz u. Angeh. / Gerhard Müller, leb. u. verst. Angeh. / Inge Lang u. Angeh. / Karl-Otto Müller, Eltern u. Schwiegereltern u. Verst. der Fam. Traub / Maria Hörning, u. verst. Angeh. u. Verst. der Fam. Keil / Fam. Lang u. Hörning / Angelina u. Hermann Hörning, Willi Lang u. Kinder
Ka	10:30	Wort-Gottes-Feier (Susanne Dietz)
Bi	14:00	Tauffeier
Montag	28.04.	Hl. Peter Chanel und hl. Ludwig Grignion de Montfort Kollekte: Opfergabe der Kommunionkinder
Ur	10:00	Dankgottesdienst für die Kommunionfamilien - für leb. u. verst. Angehörige d. Kommunionkinder
Dienstag	29.04.	HL. KATHARINA VON SIENA
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	01.05.	MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN
Bi	14:00	Rosenkranz
Freitag	02.05.	Hl. Athanasius
Ur		Krankenkommunion Ur
Bi	19:00	Familienversöhnungsgottesdienst für die Kommunionfamilien aus Birkenfeld und Karbach
Samstag	03.05.	HL. PHILIPPUS UND HL. JAKOBUS
Bi	10:00	Probe mit den Kommunionkindern aus Birkenfeld und Karbach
An	18:30	Vorabendmesse (Pfr. Redelberger)
Sonntag	04.05.	3. SONNTAG DER OSTERZEIT
Bi	4:30	Weggang zur Fußwallfahrt nach Mariabuchen
Bi	10:00	Feier der Erstkommunion für Karbach u. Birkenfeld (Pfr. Stefan Redelberger)
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Albert)
Ur	10:30	Wort-Gottes-Feier (Lothar Wiesmann)
Montag	05.05.	Hl. Godehard
Bi	10:00	Dankgottesdienst für die Kommunionfamilien Kollekte: Opfergabe der Kommunionkinder - für lebende und verstorbene Angehörige der Kommunionkinder

- PG Am Mittwoch, 30.04.2025 sind beide Pfarrbüros wegen einer Fortbildung geschlossen.
- An Die Kirchenrechnung 2024 liegt vom 30.03. - 13.04.2025 in der Sakristei zur Einsichtnahme aus.
- Bi Der Haushaltsplan 2025 und die Kirchenrechnung 2024 liegt vom 07.04. - 25.04.2025 im Pfarrbüro Birkenfeld zur Einsichtnahme aus.

Beten mit Vorbildern im Glauben



Impulse für Exerziten im Alltag

- Donnerstag, 27.03.25, 19.30 h - 20.30 h
Dom Hélder Câmara (1909 - 1999) Bischof der Armen, Prophet, Mystiker
- Donnerstag, 03.04.25, 19.30 h - 20.30 h
Bede Griffiths (1906 - 1993) Mönch, Mystiker zwischen Ost und West
- Donnerstag, 10.04.25, 19.30 h - 20.30 h
Edith Stein (1891 - 1942) Jüdin, Philosophin, Ordensfrau

Biographische Daten, Gebetsimpulse, Stille, Musik, Gebärden.

Ort: Kirche in Birkenfeld

Herzliche Einladung an alle - Frauen und Männer!
Die Abende können auch einzeln besucht werden.

Leitung: Otmar Schneider, Pastoralreferent, Exerzitenbegleiter
Christiane Hetterich, Pastoralreferentin, Kontemplationsbegleiterin

Seelsorgeteam: Pfr. Stefan Redelberger und Past.Ref. Christiane Hetterich

Kath. Pfarramt Maria vom Berge Karmel / Kath. Pfarramt St. Vitus - Kirchstr. 5 - 97857 Urspringen
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 9:00 bis 11:00 Uhr - Pfarrersprechstunde nach Vereinbarung
Tel: 09396/380, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de



Kath. Pfarramt St. Valentin - Herrngasse 3 - 97834 Birkenfeld
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 15:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 10:00 bis 11:00 Uhr
Tel: 09398/265, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de
Homepage der PG: www.mariapatroninvonfranken.de

Pastoraler Raum Marktheidenfeld

Gemeinsames Verwaltungsbüro - Ludwigstraße 13 - 97828 Marktheidenfeld
Öffnungszeiten: Montag u. Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr, Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag 9:00 bis 14:00 Uhr - Tel: 09391/987231 Homepage: www.marktheidenfeld.bistum-wuerzburg.de



Sozialstation St. Elisabeth Marktheidenfeld Tel: 09391/2700

Für **Seelsorge-Notfälle** steht Ihnen die Rufnummer 09391/987259 zur Verfügung. Wenn Sie bei dringenden Fällen in unseren Pfarrbüros niemanden erreichen können, können Sie über diese Telefonnummer eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger aus dem Pastoralen Raum Marktheidenfeld erreichen, die/der Ihnen behilflich ist.

Seelsorge für Kranke

Wenn Sie wegen Alter und Krankheit nicht mehr zum Gottesdienst in die Kirche kommen können, bringen wir Ihnen gerne einmal im Monat die **Krankenkommunion** ins Haus. Auch das eigentliche Sakrament für die Kranken, die **Krankensalbung**, können Sie gerne empfangen. Bitte melden Sie sich oder Ihre Angehörigen in einem der Pfarrbüros. os.

Apothekendienstplan 2025

TAG	DATUM	APOTHEKEN
Samstag	29.03.2025	Brunnen-Apotheke, Karlstadt
Sonntag	30.03.2025	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Montag	31.03.2025	Main-Tauber-Apotheke, Wertheim
Mittwoch	02.04.2025	Mohren-Apotheke, Karlstadt
Samstag	05.04.2025	Bären-Apotheke, Wertheim
Sonntag	06.04.2025	Valentinus-Apotheke, Lohr
Montag	07.04.2025	Rathaus-Apotheke, Uettingen
Mittwoch	09.04.2025	EasyApotheke, Marktheidenfeld
Samstag	12.04.2025	Schaefer's Apotheke, Wertheim
Sonntag	13.04.2025	Stadt-Apotheke, Stadtprozelten
Montag	14.04.2025	Main-Tauber-Apotheke, Wertheim
Mittwoch	16.04.2025	Main-Tauber-Apotheke, Wertheim
Freitag	18.04.2025	Schaefer's Apotheke, Kreuzwertheim
Samstag	19.04.2025	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	20.04.2025	Spessart-Apotheke, Gemünden
Montag	21.04.2025	Triefenstein-Apotheke, Triefenstein
Mittwoch	23.04.2025	Triefenstein-Apotheke, Triefenstein
Samstag	26.04.2025	EasyApotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	27.04.2025	Schloss-Apotheke, Remlingen

* Ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten.

Der hausärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich im Krankenhaus in Lohr.
Sprechzeiten sind: Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage von 09.00 – 21.00 Uhr.

Tel.-Nr. des ärztl. Bereitschaftsdienstes **Tel. 116 117**

Notrufnummer: Polizei **110**

Notrufnummer: Feuerwehr, Rettungsdienst **112**

Apotheke Notdienst aktuell unter www.aponet.de

Bären-Apotheke Bestenheid , Leonhard-Karl-Str. 3, Wertheim	Tel. 09342/5100
Buchen-Apotheke , Lohr, Sendelbacher Str. 7 A	Tel. 09352/7860
Brunnen-Apotheke , Karlstadt, am Tiefen Weg 2	Tel. 09353/3637
Easy-Apotheke , Georg-Mayr-Str. 15a, 97828 Marktheidenfeld	Tel. 09391/9088844
Franken-Apotheke , Karlstadt, Langgasse 10	Tel. 09353/7692
Hubertus-Apotheke , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 31,	Tel. 09391/98990
Hubertus-Apotheke , Lohr, Ludwigstr.2	Tel. 09352/2505
Laurentius-Apotheke , Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5,	Tel. 09391/98190
Marien-Apotheke , Lohr, Hauptstraße 10	Tel. 09352/87730
Mohren-Apotheke , Karlstadt, Hauptstr. 39	Tel. 09353/6850
Spessart-Apotheke , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 21	Tel. 09391/98630
Schaefer's Apotheke , Kreuzwertheim, Obere Pfarrgasse 26	Tel. 09342/21999
Spessart-Apotheke , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 21,	Tel. 09391/3520 bzw. 6820
St. Laurentius Apotheke , Zell, Rathausplatz 4,	Tel. 0931/463916
Stadt-Apotheke , Gemünden, Obertorstr. 23	Tel. 09351/4795
Turm-Apotheke , Zelllingen, Billingshaeuser Str. 2	Tel. 09364/6306
Triefenstein-Apotheke , Triefenstein-Lengfurt, Homburger Str. 11c	Tel. 09395/251
Valentinus-Apotheke , Lohr, Ignatius-Taschner-Str. 9	Tel. 09352/6690

Sonntagsdienst der Zahnärzte

Der aktuelle Zahnarzt-Notfalldienst kann der Homepage der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns entnommen werden unter: www.kzvb.de oder www.zbv-ufr.de.